Allgemeine Montage- und Reparaturbedingungen

Für alle Arbeiten des Auftragnehmers gelten uneingeschränkt die nachfolgend aufgeführten Montage- und Reparaturbedingungen:

Die freie Befahrbarkeit für einen Mini-Bagger, Radlader, LKW-Pritsche und LKW-Kastenwagen, sowie die entsprechende Baufreiheit auf dem Platz wird vorausgesetzt.

Tiefragen, Keller und Ver- bzw. Entsorgungsleitungen die eventuell an den Einbauorten vorhanden sind, müssen durch den Auftraggeber mit der Auftragserteilung dem Auftragnehmer mitgeteilt werden. Erfolgt dies nicht, kann der Auftragnehmer davon ausgehen, dass der Einbauort frei davon ist, evtl. Mehrkosten oder Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.
Evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Auftraggeber einzuholen.

Falls sich im Bereich des Einbauorts ein oder mehrere Bäume befinden, müssen wir für eventuelle Beschädigungen an den Wurzeln im Zuge des Einbaus jede Gewährleistung, auch hinsichtlich möglicher, später auftretender Folgeschäden, ablehnen und erbitten hier Ihre Bestätigung der Haftungsbefreiung im Zuge Ihrer Auftragserteilung.

Bei vorhandenem Gestaltungsplan des Auftraggebers erfolgt die Positionierung der aufzubauenden Geräte auf dessen Grundlage. Wird bei Auftragserteilung kein Gestaltungsplan übergeben, darf der Auftragnehmer die aufzubauenden Geräte gemäß Herstellerangaben und unter Einhaltung der Anforderungen der DIN EN 1176 nach eigenen Vorstellungen einbauen.

Der Montagepreis versteht sich für das Vorfinden einer "normalen", grabefähigen Bodenklasse (3 - 4), sowie OHNE Stemm- und Pflasterarbeiten. Falls nicht anders vereinbart, wird überschüssiger Bodenaushub seitlich neben den Fundamenten gelagert und ist durch den Auftraggeber zu entsorgen.

Der Montagepreis beinhaltet die Komplettmontage der Geräte in ausgekofferter Fläche oder Rasenfläche incl. Aushub der Fundamentgruben und soweit erforderlich Lieferung und Einbau von Beton.

Falls nicht anders vereinbart, beinhaltet die Montage nicht das Öffnen und Verschließen von Beton- und Bitumdecken, den Ausbau von Betonfundamenten, Bauschutt o.ä. aus den Fundamentgruben. Dafür erforderliche Mehraufwendungen müssen vom Auftraggeber gesondert vergütet werden.

Falls nicht anders vereinbart, ist die Fläche vor der Montage durch den Auftraggeber auszuheben und erst nach der Montage der Spielgeräte mit dem vorgesehenen Fallschutzmaterial zu füllen.

Rasen als Untergrund ist bis zu einer freien Fallhöhe von max. 1,50 m zulässig. Da sich Rasen im Spielbereich erfahrungsgemäß jedoch sehr schnell "wegspielen" kann, empfehlen wir das Einbringen von DIN-gerechtem Fallschutzmaterial.

Unsere Mitarbeiter arbeiten umsichtig und versuchen, evtl. Schäden an den Zuwegen zu vermeiden. Leider ist dies jedoch nicht immer möglich, so daß wir Sie hiermit im Vorfeld darum bitten, evtl. Nachbesserungen oder Reparaturen an den Zuwegen, sowie Rasen- / Gehölzflächen durch Ihre Pflegefirma (Garten- und Landschaftsbau) bauseits einzukalkulieren.

Nach der Montage werden betroffene Flächen geharkt, jedoch sind kleinere Unreinheiten durch anfallende Späne oder kleinere Betonreste bei Abbrucharbeiten nicht vermeidbar. Diese sind zu tolerieren und bedürfen keiner Nacharbeit durch unseren Betrieb.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Baustelle bei Montagen mit Beginn der Arbeiten bis zur Aushärtung der Fundamente durch einen Bauzaun gegen Zutritt von Unbefugten gesichert wird.

Montageunterbrechungen bei schlechten Witterungsverhältnissen behält sich der Auftragnehmer vor.

Die Abnahme der Montageleistungen erfolgt am Tag der Fertigstellung durch den Auftraggeber/Vertreter. Sollte keine Abnahme erfolgen, gehen die Kosten für eine spätere Abnahme zu Lasten des Auftraggebers. Für zwischenzeitlich entstehende Beschädigungen übernehmen wir keine Haftung. Kommt ein Abnahmetermin innerhalb von 5 Werktagen nicht zustande, gilt die Leistung als abgenommen.

Sollten bei der Montage andere Bedingungen als angegeben auftreten, werden die Mehrleistungen protokolliert und durch den Auftraggeber vergütet.

Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber die vorstehenden „Allgemeinen Montage- und Reparaturbedingungen“ als Vertragsbestandteil des erteilten Auftrages an.